Sachstand der inklusiven Bildung und Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Die Anfragen der Abg. Michaela Holsten (CDU-Fraktion) aus dem Schreiben vom 05.08.2017 werden wie folgt beantwortet:

<u>Frage 1: Wie hat sich die durchschnittliche Anzahl der zu betreuenden Kinder bzgl. der inklusiven vorschulischen Betreuung in den letzten 3 Jahren entwickelt (wenn möglich aufgeschlüsselt nach Samtgemeinden)?</u>

Aktuell besteht für eine *inklusive* Bildung, Betreuung und Förderung von Kindern im Vorschulalter keine gesetzliche Grundlage.

Für die *integrative* Förderung von Kindern im Vorschulalter als Maßnahme der Eingliederungshilfe gibt es unterschiedliche sachliche Zuständigkeiten: Den Sozialhilfeträger gemäß SGB XII (bei Vorliegen einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung) und den Jugendhilfeträger gemäß SGB VIII (bei Vorliegen einer seelischen Behinderung bzw. bei drohender seelischer Behinderung).

Eine leichte Erhöhung der Fallzahlen in den vergangenen Jahren ist zum einen mit einem geringfügigen Geburtenanstieg zu begründen - zum anderen mit dem Umstand, dass mit zunehmender Inanspruchnahme der frühkindlichen Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege auch die Möglichkeit zur (noch früheren) Früherkennung von Entwicklungsdefiziten und früher Förderung aktiv genutzt wird. Im Verhältnis zur Gesamtentwicklung im Bereich der Eingliederungshilfe betrachtet, ist die leichte Steigerung jedoch nicht von größerer Bedeutung.

Leistungen der Eingliederungshilfe (gemäß §§ 53, 54 SGB XII (Sozialhilfe) und § 35 a SGB VIII (Kinder- u. Jugendhilfe) im Landkreis Rotenburg (Wümme) nach Verwaltungseinheiten

	integrative Maßnahmen in KiTas* (1-6 Jahre)			
Verwaltungseinheit	2014	2015	2016	08/2017
Stadt Bremervörde	25	28	30	19
Stadt Rotenburg (Wümme)	10	14	16	10
Stadt Visselhövede	5	4	6	3
Gem. Gnarrenburg	14	9	18	12
Gem. Scheeßel	10	10	10	9
SG Bothel	7	8	7	5
SG Geestequelle	18	23	19	16
SG Fintel	5	4	6	5
SG Selsingen	8	9	9	6
SG Sittensen	7	7	11	6
SG Sottrum	17	12	12	7
SG Tarmstedt	11	16	12	6
SG Zeven	18	18	19	15
Summe	155	162	175	119

^{*} ausgenommen hiervon sind Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf, die Sonderkindergärten (Sprachheilkindergarten, Heilpädagogische Kindertagesstätte) besuchen und in Frühförderung. Hierbei handelt es sich nicht um integrative Fördermaßnahmen i.S. der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung.

Frage 2: Wie prognostizieren sie die zukünftige inklusive Betreuungsquote im Landkreis Rotenburg (Wümme)?

Sowohl im Bereich des **Sozialhilfeträgers** (SGB XII), als auch im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen **Jugendhilfeträgers** (SGB VIII) stellen sich die Fallzahlen im Integrationsbereich der Kindertagesstätten relativ <u>konstant</u> dar.

Nach jetzigem Kenntnisstand wird von einer weiteren Konstanz im integrativen Betreuungsbereich der Kindertagesstätten ausgegangen.

<u>Frage 3: Wie hoch ist die Anzahl der Kinder mit Förderbedarf in den einzelnen Samtgemeinden?</u> siehe Antwort zu Frage 1)

Frage 4: Wie verläuft das Verfahren zur Statusermittlung für den Förderbedarf eines Kindes?

Bei Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers:

Nach Bekanntwerden einer Bedarfslage (Antragseingang) erfolgt eine medizinische Begutachtung und sozial-/ heilpädagogische Entwicklungsdiagnostik des Kindes unter Heranziehung aktueller ärztlicher Befunde im Gesundheitsamt. Auf der Basis dieser Erkenntnisse wird eine umfassende Förderplanung für das betreffende Kind erstellt und im Rahmen der weiteren Hilfeplanungen dann entsprechend aktualisiert.

Bei Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers:

Mit dem Antragseingang wird ein medizinischer/psychotherapeutischer Befundbericht über eine psychische Störung mit Krankheitswert vorgelegt, welcher als Eingangsprüfkriterium inhaltlich zur Bedarfsprüfung herangezogen wird. Der Befundbericht wird von entsprechenden Fachärzten/psychotherapeutischen Fachkräften, die die Behandlung übernommen haben, erstellt und vom/von der Antragsteller/in an das Jugendamt weitergeleitet.

Außerdem werden durch spezielle Fragebögen nähere Informationen zum Verhalten und zur Lebenssituation des betreffenden Kindes erhoben, um eine Einschätzung zur Frage der Teilhabebeeinträchtigung vornehmen zu können (sozialpädagogische Anamnese).

<u>Frage 5: Des Weiteren bitten wir um Auskunft, in welchen Zeiträumen die Begutachtungen und Bewilligungen der Kostenübernahmen stattfinden.</u>

Bei Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers:

Schwerpunktmäßig finden die Begutachtungen durch das beauftragte Gesundheitsamt in der Zeit von April/Mai – Juni/Juli statt, so dass möglichst vor Beginn des nächsten Kindergartenjahres - und unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Bedarfslagen der Kinder - die Entscheidungen über eine mögliche Leistungsbewilligung getroffen werden. Bei Vollständigkeit aller erforderlichen Antragsunterlagen beträgt die durchschnittliche Bearbeitungszeit 6-8 Wochen.

Bei Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers:

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit beträgt ca. 2-3 Monate, wobei die Anträge unterjährig gestellt und nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen entschieden werden. Die Förderplanung erfolgt jährlich durch die Kindertageseinrichtungen als Leistungserbringer; nicht durch das Jugendamt.